

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Zulassung eines Rechtsanwaltes bei allen Landgerichten und allen Oberlandesgerichten Reisekosten eines Rechtsanwaltes

Mit einem Gesetz mit dem schönen Namen „OLG-Vertretungsänderungsgesetz“, das seit 1. August 2002 gilt, hat auch die Globalisierung bei den Rechtsanwälten ein Stück mehr Einzug gehalten, wenn auch nur innerhalb der Bundesrepublik.

Ebenso wie vor dem Landgericht und dem Bundesgerichtshof muss sich eine Partei in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit, der vor dem Oberlandesgericht oder in Berlin dem Kammergericht geführt wird, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Seit 1. August 2002 müssen Sie nun nicht mehr, wie bisher, einen ortsansässigen Rechtsanwalts beauftragen, vielmehr können Sie dem Rechtsanwalt ihrer Wahl, gleich wo dieser sitzt, das Mandat erteilen, um Sie vor einem Oberlandesgericht zu vertreten. Wir können Sie also nun selbst bei allen Oberlandesgerichten der Bundesrepublik vertreten und müssen für Sie nicht mehr einen Rechtsanwalt vor Ort einschalten, etwa wenn Sie bei dem Landgericht Düsseldorf oder Stuttgart einen Rechtsstreit gewonnen haben und die Gegenseite in Berufung geht. Vor den Oberlandesgerichten besteht daher nun die gleiche Freiheit, einen Rechtsanwalt der Wahl zu beauftragen, wie das vor den Landgerichten bereits seit 1. Januar 2000 der Fall ist. Nur bei dem Bundesgerichtshof müssen Sie noch einen der knapp über 30 dort zugelassenen Rechtsanwälte beauftragen. Zwar haben Rechtsanwälte aus Hamm dagegen Verfassungsbeschwerde eingelegt. Diese wurde aber abschlägig beschieden.

Anlass für die Gesetzesänderung war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000, mit der die so genannte Singularzulassung von Rechtsanwälten für verfassungswidrig erklärt wurde, die in einem Teil der Bundesländer galt, etwa auch im Lande Brandenburg. Dort durften Rechtsanwälte entweder nur am Landgericht oder am Oberlandesgericht zugelassen sein, nicht aber an beiden Gerichten gleichzeitig. Folge war der Zwang zu einem Anwaltswechsel bei einem Gang in die zweite Instanz vor dem Oberlandesgericht. Diese Regelung galt übergangsweise noch bis zum 1. Juli 2002.

Wenn Sie in Berlin ansässig sind, dann bekommen Sie von der Gegenseite die Reisekosten ihres Berliner Rechtsanwaltes erstattet, wenn dieser für Sie zu einem Gericht außerhalb Berlins reisen muss und wenn Sie den Rechtsstreit gewinnen. Umgekehrt müssen Sie auch die Reisekosten des gegnerischen Rechtsanwaltes tragen, wenn Sie unterliegen. Das war lange anders. Der Bundesgerichtshof hat nun in mehreren Beschlüssen, die er seit dem Jahre 2002 gefällt hat („Auswärtiger Rechtsanwalt 1 bis IV“), nun entschieden, dass die Kosten eines am Wohnort oder Geschäftsort des Rechtsanwaltes erstattet werden müssen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung klagt. Dann ist es dem Unternehmen zumutbar, einem Rechtsanwalt, der am Gerichtsort ansässig ist, die notwendigen Informationen per Brief und per Telefon zukommen zu lassen.

(Stand: Juli 2004)